



Schützenverein

Mulfingen e.V.

Schieß und Standordnung Für Perkussionsgewehr 50m, Unterhebel 25m und Perkussionspistole bzw. Revolver 25m

Geschossen wird auf Silhouettenscheiben, bei Perkussionsgewehr und -Pistolen werden sechs Schuss abgegeben dabei kommen fünf in die Wertung (1 Streichschuss möglich). Steinschloss zwei Ringe Zuschlag. Die Disziplin Winchester wird sitzend aus dem Sattel geschossen. Hier werden 5 Schuß auf Drehscheibe abgegeben und gewertet – keinen Streichschuss, kein Voranschlag. Die Wertung erfolgt bei allen Disziplinen nach dem Prinzip – **angeschossene Ringe zählen**. Bei Ringgleichheit entscheidet die bessere Deckserie. Probeschießen ist nicht möglich.

Jeder Schütze muss im Besitz einer gültigen Erlaubnis gemäß Sprengstoffgesetz §27 sein und ist für seinen abgegebenen Schuss verantwortlich.

Jeder abgegebene Schuss zählt zur Wertung.

Eine begonnene Serie muss zu Ende geschossen werden, es sei denn es liegen schwerwiegende Gründe vor. (Waffendefekt, Übelkeit). Dies muss der Standaufsicht mitgeteilt werden. In diesem Fall kann die Serie später bei freien Standkapazitäten nachgeholt werden.

Doppelschüsse sind der Standaufsicht zu melden.

Das Laden aus der Pulverflasche ist verboten.

Schießbrillen sind erlaubt, allerdings ohne Irisblenden. Es ist generell auf ausreichend Augenschutz zu achten.

Geschossen wird in Traditionskleidung. Schießsporthandschuhe, Schießsportjacken, Schießsporthosen und Schießsportschuhe sind prinzipiell **nicht** erlaubt.

Waffenstörungen und Defekte sind der Standaufsicht zu melden.

Zur Schießbildbeobachtung darf die Scheibe **nur** nach dem ersten Schuß eingeholt werden. Eine weitere Beobachtung mittels Glas (Fernglas oder Bierglas) ist jederzeit möglich.

Der Standaufsicht ist unbedingt Folge zu leisten.

Beim Verlassen des Schießstandes muss jede Waffe vollständig entladen sein.

Es ist verboten außerhalb des Schießstandes scharfe und geladene Waffen zu führen. Zuwiderhandlungen haben den sofortigen Ausschluss aus allen Wettbewerben zur Folge. Ansprüche auf eventuell erworbene Schießpreise entfallen somit.